

Verordnung zur Änderung düngerechtlicher Verordnungen

Aufgrund

- des § 3 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5, des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), und
- des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 861),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngbedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngbedarf

Die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngbedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngbedarf vom 26. September 2019 (Nds. GVBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Verordnung
über Meldepflichten in Bezug auf den Düngbedarf und den Nährstoffeinsatz
(NDüngMeldVO)“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Nr. 17 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung, die für einen Betrieb mit Sitz in Niedersachsen nach § 10 Abs. 1 bis 3 DüV den Düngbedarf, Angaben über Düngungsmaßnahmen und die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes aufzuzeichnen haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für die in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 3. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 246, 378), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat

1. die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 DüV aufzuzeichnenden Angaben,

2. die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 DüV zusammenzufassende jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngedarfs,
3. die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 aufzuzeichnenden Angaben über die Düngungsmaßnahmen, ergänzt um das Datum der einzelnen Düngungsmaßnahmen,
4. bei Weidehaltung die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 DüV aufzuzeichnenden Angaben zur Weidehaltung,
5. die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 DüV zusammenzufassende jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes,
6. die Angabe nach Nummer 2 Ziffer 14 der Anlage 5 der Düngeverordnung und die der Angabe zugrundeliegenden Ausgangsdaten sowie
7. die Angaben nach Nummer 1 der Anlage 5 der Düngeverordnung bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngjahr folgenden Kalenderjahres, erstmalig bis zum 31. März 2023, in die von der zuständigen Behörde bereitgestellte Datenbank elektronisch zu melden.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 wird zu Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „den Anlagen 5 und 6“ durch die Angabe „der Anlage 5“ ersetzt.

ee) Es wird der folgende Satz 3 angefügt: „³Gibt eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber ihren oder seinen Betrieb vor Ablauf der jährlichen Meldefrist auf oder überführt sie oder er den Betrieb in eine andere rechtliche Form, so bleibt sie oder er meldepflichtig, wenn im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe oder der Überführung das Düngjahr bereits abgeschlossen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), mit den nachfolgenden Änderungen, bei Vorhandensein mehrerer Registriernummern nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung die Nummern aller Betriebsstätten in Niedersachsen einschließlich der Anschriften der Betriebsstätten,“.

4. § 3 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

Stand: 22. Dezember 2021

- a) In Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen und am Satzende wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

6. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger

§ 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166), geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ ein Komma und die Angabe „Zulassungs-“ eingefügt.
- b) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Der Nummer 8 wird das Wort „und“ angefügt.
- d) Es wird die folgende Nummer 9 eingefügt: „9. bei der Abgabe oder der Übernahme unter Beteiligung Dritter Name, Anschrift und Zulassungs-, Registrier- oder Betriebsnummer einer oder eines jeden Dritten“.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Zulassungs-, Registrier- oder Betriebsnummer können

1. die Zulassungsnummer für Biogasanlagen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Betriebsnummer nach § 17 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), mit den nachfolgenden Änderungen oder
4. eine von der zuständigen Behörde auf Anforderung zugeteilte Betriebsnummer angegeben werden.“

Artikel 3

Stand: 22. Dezember 2021

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.